



INHALT

Inhalt	I
§1 Name und Sitz des Vereins	I
§2 Zugehörigkeit einer Dachorganisation.....	I
§3 Zweck und Aufgaben des Vereins	I
§4 Selbstlosigkeit.....	I
§5 Mitgliedschaft und Aufnahme.....	I
§6 Pflichten der Mitglieder	2
§7 Beiträge - Geschäftsjahr	2
§8 Rechnungsprüfung/Kassenbericht	2
§9 Organe des Vereins	2
§10 Vorstand – Aufgaben, Wahl und Amtszeit.....	2
§11 Übergangsklausel und Selbstergänzungsklausel.....	2
§12 Vertretungsmacht des Vorstandes/Beschränkungen.....	2
§13 Mitgliederversammlung	2
§14 Auflösung des Vereins.....	2
§15 Geschäftsordnung	2
§16 Datenschutz.....	2

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Vespa-Club-Mainz e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Mainz. Er ist unter der Nummer VR 861 in das Vereinsregister eingetragen.

§2 ZUGEHÖRIGKEIT EINER DACHORGANISATION

Der Verein ist Mitglied des Vespa-Club von Deutschland e.V.

§3 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Der Zweck des „Vespa-Club-Mainz e.V.“ ist die Erhaltung, Pflege und Darstellung von historischen Fahrzeugen der Marke Vespa und alle damit verbundenen Aktivitäten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§5 MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHME

- (1) Mitglied im Vespa-Club-Mainz e.V. kann werden, wer eine Vespa besitzt oder fährt, oder die Absicht hat, diese in absehbarer Zeit zu erwerben. Mitglieder können aber auch Freunde und Gönner des Clubs werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder, die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung an.

- (3) Eine Mitgliedschaft wird beendet:
 - (a) durch den Tod
 - (b) durch die förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 - (c) durch Ausschluss, mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann
 - (d) durch Beendigung der Mitgliedschaft/Austritt
 - (e) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - (f) wenn die fälligen Beiträge nicht gezahlt werden.
- (4) Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalendervierteljahres eingereicht werden. Eine anteilige Erstattung der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Geiste sportlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit den Zusammenhalt des Vereins zu fördern, anderen Mitgliedern mit Rat und Tat bei zu stehen und Veranstaltungen des Vereins jederzeit zu unterstützen.
- (2) Vertreten der Vereinsziele bzw. Vermeiden von vereinschädigendem Verhalten (Treuepflicht)
- (3) Die fristgerechte Begleichung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§7 BEITRÄGE - GESCHÄFTSJAHR

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe für das kommende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar des Folgejahres zu begleichen.
- (2) Bei SEPA-Lastschriftverfahren wird der Beitrag jeweils zum 15.ten Januar eingezogen.
- (3) Neumitglieder haben den Beitrag des laufenden Geschäftsjahres zum 15.ten des Folgemonats nach Vereinsbeitritt zu entrichten. Eine anteilige Beitragserstattung wird nicht berücksichtigt.

§8 RECHNUNGSPRÜFUNG/KASSENBERICHT

- (1) Der Rechnungsprüfer wird, wie auch der Vorstand, für zwei Jahre gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein, muss aber Mitglied des Vereines sein.
- (2) Der Verein beruft für diese Aufgabe zwei Personen, diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Die Prüfung der Ein- und Ausgaben des Vereines wird jährlich in Zusammenarbeit mit dem zweiten Vorsitzenden durchgeführt.
- (4) Der Kassenbericht des zweiten Vorsitzenden kann jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.
- (5) Ein finaler Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die einzelnen Aufgaben des Rechnungsprüfers sind in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§9 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins (Clubs) sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - (a) dem ersten Vorsitzenden,
 - (b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - (c) dem Vereins-Aktuar,
 - (d) dem Tourenleiter,
 - (e) und bis zu zwei Beisitzer.
- (2) Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird und jederzeit einsehbar ist.

§10 VORSTAND – AUFGABEN, WAHL UND AMTSZEIT

- (1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung; er setzt, sofern die Lage der Geschäfte es erfordert, aus den Mitgliedern zu seiner Unterstützung einen Beirat ein.
- (4) Der Protokollführer hat über die Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die Vorstandssitzung wird er zu Beginn der Versammlung ausgewählt. Es bedarf nur der einfachen Zustimmung der jeweiligen Person.
- (5) Im Protokoll werden die entsprechenden Tagesordnungsthemen notiert, die Beschlüsse festgehalten und die Anzahl der anwesenden Mitglieder vermerkt.

§11 ÜBERGANGSKLAUSEL UND SELBSTERGÄNZUNGSKLAUSEL

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers, längstens jedoch 6 Monate nach Ende der Amtszeit, im Amt.
- (2) Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, obliegt es dem Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter bis zur nächsten Abbestellung zu berufen. Das Mitglied wird einstimmig durch die Vorstandsmitglieder berufen (Kooptation). Die Benennung erfolgt durch die Zusage dieser Person, sie muss Mitglied des Vereins sein.

§12 VERTRETUNGSMACHT DES VORSTANDES/BESCHRÄNKUNGEN

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten (4-Augen-Prinzip).
- (2) Der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder im Rahmen der ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen.

§13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt über:
 1. den Jahresbericht des Vorstandes
 2. den Rechenschaftsbericht des zweiten Vorsitzenden
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Neuwahl des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 10)
 - (b) Bestimmung der Vereinstätigkeiten und Genehmigung einzelner Projekte
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - (d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse:
 - (a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - (b) im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung)
 - (c) im Wege der ergänzenden einfachen Briefwahl (geheime Wahl)
 - (d) in Form einer online Vorstandswahl (geheime Wahl)
 - (e) in einer online Abstimmung zu Beschlüssen (Online-Beschlussfassung)
- (5) Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder mind. 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Berufung verlangen.
- (6) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (7) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann pro Mitglied, nur für eine Stimme, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (9) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich (geheime Wahl).
- (10) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen
 - (a) an die Kinderkrebshilfe Mainz e.V. zu 80%
 - (b) und an die gemeinnützige Organisation Ronald McDonald Haus Mainz zu 20%
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands sowie vereinsinterne Verfahren.
- (2) Sie kann jederzeit vom Vorstand verändert werden und tritt erstmalig mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung, danach jeweils mit der Ankündigung und der Bekanntgabe von Änderungen in Kraft.

§16 DATENSCHUTZ

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und deren Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.